

Ende der Bienenwanderung in Lagen zwischen 500 und 750 m Meereshöhe

Das Verbot zum Ausbringen von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln wird für **alle Sorten und Lagen zwischen 500 und 750 m Mh.** wie folgt aufgehoben:

Freitag, den 7. Mai um 24.00 Uhr

(erster möglicher Behandlungstag: Samstag, 8. Mai).

In höheren Lagen bleibt das Verbot bis auf Widerruf aufrecht.

Zum Schutz der Bestäubungsinsekten

- Der Einsatz von bienengefährlichen Mitteln darf nur nach dem vollständigen Abblühen der Bäume erfolgen.
- Die bienengefährlichen Mittel sollten nach Möglichkeit in den Abendstunden nach Einstellung des täglichen Bienenflugs, in der Nacht oder in den frühen

Morgenstunden ausgebracht werden. Ist die Spritzbrühe bei Flugbeginn bereits angetrocknet, ist die Gefahr für Bienenschäden deutlich geringer.

- Wie im Landesgesetz Nr. 8 vom 15. April 2016 festgeschrieben, **muss vor einer Behandlung mit bienengefährlichen Mitteln der blühende Unterbewuchs gemulcht werden.**
- Abdrift auf blühende Sträucher und Bäume muss vermieden werden.
- Sollte ein Standimker auch nach dem Aufheben des Verbotes zum Ausbringen von bienengefährlichen Mitteln noch in Anlagennähe verbleiben, sollte dieser vor einer Behandlung mit bienengefährlichen Mitteln verständigt werden.

Borneo hat die Zulassung verloren

Das zur Bekämpfung der Obstbaumspinnmilbe („Rote Spinne“) empfohlene Mittel **Borneo** mit dem Wirkstoff Etoxazol hat ohne vorherige Kommunikation einer Aufbrauchfrist mit **1. Mai 2021** seine Zulassung verloren.

Restbestände müssen daher entsorgt werden. Zukünftig ist das Mittel nur noch im Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern zugelassen.

Mehltau

Die Blüte- und die Nachblütezeit sind die kritischsten Zeiträume für Mehltauinfektionen. Deshalb empfehlen wir die Behandlungsintervalle der einzelnen Wirkstoffe unbedingt einzuhalten.



Apfelwicklerflug hat begonnen

Der erste Apfelwickler wurde im Unterland am **27. April** gefangen, an der Laimburg war es **Anfang Mai**.